Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1849

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Presserechts (Presserechtsrahmengesetz — PRRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Vorschriften des Artikels II sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Presserecht bis zum 31. Dezember 1965 nach diesen Vorschriften unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu regeln.

Artikel II

§ 1

Freiheit der Presse

(1) Die Presse ist frei. Sie dient der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz zugelassen sind.

(3) Sondermaßnahmen gegen die Pressefreiheit sind verboten.

(4) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Berufsgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.

§ 2

Zulassungsfreiheit

Die Pressetätigkeit darf nicht von einer Zulassung abhängig gemacht werden.

§ 3

Öffentliche Aufgabe

(1) Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

(2) Die Presse nimmt berechtigte Interessen wahr, wenn sie in Erfüllung dieser Aufgabe Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder in anderer Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

§ 4

Journalistische Tätigkeit bei Rundfunk, Fernsehen und Film

Der Tätigkeit der Presse ist gleichgestellt die journalistische Tätigkeit bei Rundfunk, Fernsehen und Film.

§ 5

Informationsrecht

(1) Behörden sind verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie können eine Auskunft nur verweigern, soweit

a) dadurch die sachgemäße Durchführung eines anhängigen Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,

b) Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen,

c) durch die Auskunft ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde und kein berechtigtes öffentliches Interesse an einer Bekanntgabe besteht,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

d) Maßnahmen ihrem Wesen nach dauernd oder zeitweise geheimgehalten werden müssen, weil ihre Bekanntgabe oder ihre vorzeitige Bekanntgabe die öffentlichen Interessen schädigen würde.

(2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse, besonders an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes periodisches Druckwerk verbieten, sind unzulässig.

(3) Amtliche Schriftstücke eines gerichtlichen Verfahrens dürfen durch die Presse nur veröffentlicht werden, wenn sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind.

§ 6

Sorgfaltspflicht

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung sorgfältig auf Wahrheit, Herkunft und Inhalt zu prüfen; sie hat die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden.

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Druckwerke im Sinne des Gesetzes sind alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochene Tonträger, bildliche Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Zu den Druckwerken gehören auch die vervielfältigten Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmungen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen. Als Druckwerke gelten ferner die von einem presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferten Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden.

(3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht

1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. die nur Zwecken des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckwerke, wie Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen, sowie Stimmzettel für Wahlen.

(4) Periodische Druckwerke sind Zeitungen, Zeitschriften und andere, in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke.

§ 8

Gegendarstellungspflicht

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerkes sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerkes, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann den Abdruck nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung, dem verantwortlichen Redakteur oder Verleger zugeht. Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht bei Anzeigen, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dienen. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(3) Die Gegendarstellung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerkes und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden. Der Abdruck ist kostenfrei. Für den Abdruck einer Gegendarstellung zu einer im Anzeigenteil verbreiteten Tatsachenbehauptung sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

(4) Für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung braucht eine Gefährdung des Anspruchs nicht glaubhaft gemacht zu werden. § 926 ZPO findet keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Körperschaften des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Gerichte sowie der übernationalen parlamentarischen Organe.

§ 9

Anordnung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes kann nur der Richter anordnen.

(2) Ein Druckwerk darf nur beschlagnahmt werden, wenn

a) dringende Gründe die Annahme rechtfertigen, daß das Druckwerk eingezogen oder seine Unbrauchbarmachung angeordnet wird, und

b) in den Fällen, in denen die Einziehung oder die Anordnung der Unbrauchbarmachung einen Antrag oder eine Ermächtigung voraussetzt, dringende Gründe die Annahme rechtfertigen, daß der Antrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt wird.

(3) Die Beschlagnahme darf nicht angeordnet werden, wenn

a) der mit ihr verfolgte und erreichbare Rechtsschutz offensichtlich geringer wiegt als ein durch die Beschlagnahme gefährdetes öffentliches Interesse an unverzögerter Unterrichtung durch das Druckwerk oder

b) ohne weiteres feststeht, daß die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

§ 10

Umfang der Beschlagnahme

(1) Die Anordnung der Beschlagnahme erfaßt nur die Stücke eines Druckwerkes, die sich im Besitz des Verfassers, Verlegers, Herausgebers, Redakteurs, Druckers, Händlers oder anderer bei der Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung mitwirkender Personen befinden, sowie die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen oder sonst zur Verbreitung oder Vervielfältigung bestimmten Druckstücke; die Beschlagnahme kann in der Anordnung noch weiter beschränkt werden. Die Beschlagnahme kann auf Druckformen, Platten und Matrizen oder entsprechende, den gedanklichen Inhalt der Veröffentlichung tragende Vervielfältigungsmittel ausgedehnt werden.

(2) Bei der Beschlagnahme sind die die Beschlagnahme veranlassenden Stellen des Druckwerkes unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Ausscheidbare Teile, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

(3) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den die Beschlagnahme veranlassenden Teil des Druckwerkes von der Vervielfältigung oder der Verbreitung unverzüglich ausschließt.

§ 11

Verbreitungsverbot für beschlagnahmte Druckschriften

Während der Dauer einer Beschlagnahme ist die Verbreitung des von ihr betroffenen Druckwerkes oder der Wiederdruck des die Beschlagnahme veranlassenden Teils dieses Druckwerkes verboten.

§ 12

Aufhebung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahmeanordnung ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung oder Unbrauchbarmachung beantragt ist.

(2) Reicht die in Absatz 1 bezeichnete Frist wegen des Umfangs des Verfahrens oder infolge erheblicher Beweisschwierigkeiten nicht aus, so kann der Staatsanwalt bei dem Gericht beantragen, die Frist um einen Monat zu verlängern. Der Antrag kann wiederholt werden.

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch ein Antrag auf selbständige Einziehung oder Unbrauchbarmachung gestellt ist, ist die Beschlagnahmeanordnung aufzuheben, wenn der Staatsanwalt dies beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag tritt das Verbot nach § 11 außer Kraft. Der Staatsanwalt hat die Betroffenen von der Antragstellung zu unterrichten.

§ 13

Entschädigung für fehlerhafte Beschlagnahme

(1) War die Beschlagnahme unzulässig oder erweist sich ihre Anordnung als ungerechtfertigt, so ist dem durch die Beschlagnahme unmittelbar Betroffenen eine angemessene Entschädigung für den durch die Beschlagnahme verursachten Vermögensschaden in Geld zu gewähren. Dies gilt auch, wenn die Beschlagnahmeanordnung fortbesteht, obwohl sie nach § 1 Abs. 1 aufzuheben war.

(2) Der Entschädigungsanspruch ist bei dem zuständigen Justizminister geltend zu machen. Gegen die Entscheidung des Justizministers ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 14

Strafrechtliche Verantwortung

Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die mittels eines Druckwerkes begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

§ 15

Verletzung der Presseordnung

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 3 amtliche Schriftstücke veröffentlicht,

2. wider besseres Wissen den Abdruck einer in wesentlichen Punkten unwahren Darstellung oder Gegendarstellung erwirkt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Betroffenen, des Redakteurs oder des Verlegers ein. Die Rücknahme des Antrags ist zulässig.

(2) Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer vorsätzlich, mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft wird

bestraft, wer fahrlässig entgegen dem Verbot des § 11 ein beschlagnahmtes Druckwerk verbreitet oder wieder abdruckt, obwohl er weiß, daß es beschlagnahmt ist.

§ 16

Verletzung der landesrechtlichen Bestimmungen über den Pflichtindruck

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig als verantwortlicher Redakteur oder Verleger — beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber — den landesrechtlichen Vorschriften über den Pflichtindruck zuwiderhandelt oder als Unternehmer nicht periodische Druckwerke verbreitet, in denen die in den landesrechtlichen Vorschriften über den Pflichtindruck vorgesehenen Angaben ganz oder teilweise fehlen.

(2) Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer vorsätzlich, mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer fahrlässig als verantwortlicher Redakteur oder Verleger — beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber — in Kenntnis des strafbaren Inhalts eines Druckwerkes den landesrechtlichen Vorschriften über den Pflichtindruck zuwiderhandelt.

§ 17

Verjährung

(1) Die Verfolgung strafbarer Handlungen, die

1. durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, oder
2. in diesem Gesetz sonst mit Strafe bedroht sind,

verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten.

(2) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder der Verbreitung des Druckwerkes. Wird das Druckwerk in Teilen veröffentlicht oder verbreitet oder wird es neu aufgelegt, so beginnt die Verjährung erneut mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der weiteren Teile oder Auflagen.

Artikel III

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1964

Erler und Fraktion